



Von Gesetzen und Würstchen: Neues Recht für den Handel in 2019

Wie in fast jedem Jahr hat der Gesetzgeber auch 2018 an den Händler gedacht und ihm noch eine „Schöne Bescherung“ zum stressigen Weihnachtsgeschäft vermittelt. Verpackungsgesetz und Geoblocking-Verordnung heißen die Reizworte. Auch 2019 geht es weiter. ECC-Club-Mitglied Rechtsanwalt Rolf Becker, Partner bei WIENKE & BECKER – KÖLN, erläutert im aktuellen Rechtstipp diese und andere wichtigen Vorhaben.

Nicht nur mehr Gehalt für Selbständige (geringerer Mindestbeitrag Krankenversicherung), 42 Cent mehr Mindestlohn, mehr Rente zum Januar und Juli, mehr Kindergeld ab Juli und mehr Kindesunterhalt ab Januar 2019 sind ein Thema. Auch im Handel gab es bereits Neuerungen, die sich 2019 fortsetzen. Dabei fanden größere Änderungen schon ab Dezember statt.

Geoblocking: Payment und Buchpreisbindung

Über die Geoblocking-Verordnung und die Abmahnfallen wurde im letzten Rechtstipp vom November ausführlich berichtet. Sie führt seit dem 03. Dezember 2018 noch rechtzeitig vor dem Weihnachtsgeschäft zu reichlich Stress. Das Verbot der Diskriminierung bedeutet in der Praxis das Gebot, EU-Ausländer gleich zu behandeln. Das wirft insbesondere beim Payment Fragen auf, etwa zum Rechnungsbuchung bei fehlenden Bonitätsprüfungsmöglichkeiten – insbesondere im B2C. Der Händler darf für die Zahlungsmöglichkeiten keine unterschiedlichen Bedingungen anwenden. Wird also eine Bonitätsprüfung durchgeführt, muss sie auch für EU-Ausländer durchgeführt werden. Die Bonität mangels Daten pauschal wegen der Staatsangehörigkeit zu verweigern, wäre eine Diskriminierung, die von der [Geoblocking-Verordnung](#) in Art. 5 gerade nicht gewollt ist. Andererseits soll der Händler ja eigentlich nichts anpassen müssen (z.B. Art. 4 Abs. 3).

Die Buchpreisbindung macht zudem Sorge, da hier gerade Abmahnungen zur Buchpreisbindung aus Österreich zu verzeichnen sind. Die Buchpreisvorschriften zielen schon auf die Preispräsentation des Buchangebotes ab (nicht nur Verkauf zum gebundenen Preis), so dass der Besucher aus Österreich bei Aufrufen der Seite den gebundenen Preis für Österreich sehen müsste, wenn auch nach Österreich geliefert wird. Diese Preise sind schon wegen der Umsatzsteuer anders, was aber kein Problem bei der Geoblocking-Verordnung ist. Problematisch ist aber der oft in Abweichung von Deutschland festgesetzte Netto-Preis.

Wer jetzt an eine IP-erkennungsbasierte Umleitung auf einen Österreich-Shop denkt, muss die Geoblocking-Verordnung beachten. Der Besuch aus Österreich sieht ja jetzt eine andere Seite als der Besucher aus Italien oder Deutschland. Zwar erlaubt die Geoblocking-Verordnung eine Umleitung, wenn diese notwendig ist, um Gesetze einzuhalten. Das wäre etwa der Fall, wenn man auf Produkte mit Nazi-Symbolen trafe, deren Anzeige in Deutschland verboten, aber in Großbritannien erlaubt ist. Bei Preisen könnte man aber zwei Preise anzeigen und schon stellt sich die Frage, ob Art. 2 Abs. 5 eine Umleitung auf einen anderen Shop mit anderen Preisen erlaubt oder eben nur die Anwendung unterschiedlicher Preise bei Büchern im gleichen Shop. Mit der Zwangsumleitung befriedigt man zwar nach bisherigen Erfahrungen die Interessen des Österreichischen Buchpreisbinders, aber riskiert hierzulande Abmahnungen und seit der Bestimmung der Bundesnetzagentur als zuständige Behörde ab dem 07.12.2018 saftige Bußgelder. Mehr zur Geoblocking-Verordnung im [Rechtstipp Nr. 160](#) vom November.

Verpackungsgesetz ab 01.01.2019

Wer bis zum Jahreswechsel nicht registriert ist, der riskiert nach dem neuen Verpackungsgesetz saftige Bußgelder bis zu 100.000 Euro und natürlich Abmahnungen. Denn die Registrierung ist öffentlich abrufbar. Händler, die keine Eigenmarken vertreiben, müssen sich vergewissern, dass die Lieferanten oder Importeure die Marken angemeldet haben. Hier empfehlen sich Abreden und Klauseln. Die eigene Versandverpackung des Händlers muss allerdings auch angemeldet werden. Hier muss keine Marke angemeldet werden, der Händlername reicht aus. Details finden sich im [Rechtstipp Nr. 157](#) vom August.



ePrivacy-Verordnung

Ob die ePrivacy-Verordnung noch 2019 mit ihren wahrscheinlich großen praktischen Auswirkungen auf die Datenverarbeitung bei Webseiten und dem Telefonmarketing kommt, bleibt abzuwarten. Prognostiziert wird die Verabschiedung für Ende 2019. Wirkung wird sie dann ohnehin erst nach einer Übergangszeit nach 2019 erlangen. Momentan führt Österreich den EU-Rat und zeigt wenig Ambitionen, diese in der Wirtschaft ungeliebten Regelungen voranzutreiben. Zwar profitieren von der lückenhaften Regulierung nach Meinung der Verbraucherschützer vor allem Google, Facebook und Co. Andererseits haben diese Großen gezeigt, dass sie mit ihren finanziellen und personellen Ressourcen besser mit den Umstellungen und vielfach zu dokumentierenden Anforderungen der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zurechtkommt. Je nach Ausprägung und Detailfreude, die schon in den Entwürfen durchschimmert, wird das bei der ePrivacy-Verordnung im Zweifel erneut der Fall sein.

Vermutlich wird das Vorhaben erst wieder nach der Europawahl (am 23.05.2019) von einem neuen Parlament, neuer Kommission und neuem Vorsitz wieder Fahrt aufnehmen. Die Trilogverhandlungen werden Ende 2019 erwartet. Das verschiebt ein Inkrafttreten auf 2020 und das Ende einer Umsetzungsfrist auf 2022 bzw. 2023.

Werbung bei WhatsApp

Das Wall Street Journal meldet Absichten, bei WhatsApp ähnlich wie auch schon bei Instagram Werbung zuzulassen, z. B. in den Statusmeldungen. Aber auch Werbeanzeigen im Posteingang sind denkbar. Ende Februar 2019 endet eine Vereinbarung zwischen den früheren Gründern und Facebook zur Werbung. Offenbar plant man die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung aufzuweichen und die Mitteilungen auf werbliche Trigger zu untersuchen. Bei ca. 1,5 Milliarden Nutzern sieht der Inhaber Facebook möglicherweise riesige Profite. Bei Instagram soll Werbung schon knapp 3 Milliarden Dollar umsetzen. Facebook will Unternehmen nach Gerüchten Einblicke ermöglichen. Die Nutzer bekämen dann bei einer Diskussion über den Nachmittagskaffee gleich die Werbung für Kaffeemaschinen und Kaffeesorten angezeigt. Das wirft viele Fragen zum Datenschutz und zum Schutz vor belästigender Werbung auf. Eine Stellungnahme seitens Facebook bzw. WhatsApp gibt es noch nicht.

Modernisierung des Wettbewerbsrechts

Geplant ist eine Modernisierung des Wettbewerbsrechts, um der wachsenden Bedeutung von Datenökonomie (Zugangsrechte und Bedingungen), dem Anwachsen von Marktplattformen, der Bedeutung von Matching und Ranking und den Anforderungen von „Industrie 4.0“ gerecht zu werden. Die neu eingesetzte „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ soll zu den wettbewerbspolitischen Fragestellungen bis Herbst 2019 konkrete Handlungsempfehlungen zum europäischen Wettbewerbsrecht erarbeiten.

Haftung für Umsatzsteuer

Ab dem 01.03.2019 haften Plattformen im E-Commerce für die Umsatzsteuer der Anbieter aus Drittlandunternehmen und ab 01.10.2019 für inländische bzw. EU-Unternehmen. Neben Aufzeichnungspflichten muss der Betreiber die steuerliche Registrierung des anbietenden Händlers im Inland dokumentieren. Das erfolgt durch eine Bescheinigung des für den Nutzer zuständigen Finanzamts. Betroffen sind alle Betreiber, die Informationen über das Internet bereitstellen (Webseite oder jedes andere Instrument), die es einem Dritten ermöglichen, Umsätze auszuführen.

EU-Anpassungen im Markenrecht

Das Markenrecht der EU wurde bereits angepasst. Jetzt sind nationale Vorschriften in Deutschland an der Reihe. Grundlage bildet die EU Verordnung zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken vom 15. Dezember 2015. Bis Januar 2019 müssen die Anpassungen umgesetzt werden. Die Änderungen beinhalten einen Verzicht auf die grafische Darstellbarkeit, sodass auch Geräusche und Gerüche oder Tastmarken dem Markenschutz zugänglich werden. Wie das dann „bestimmbar“ werden soll, ist noch unklar. Recherchemöglichkeiten müssen erst noch eröffnet werden. Ursprungsbezeichnungen, geografische Herkunftsangaben, traditionelle Kennzeichnungen für Spezialitäten und Weine sowie Sortenbezeichnungen für Pflanzen werden von der Monopolisierung durch Markeneintragungen künftig ausgenommen, wenn sie



ECC-RECHTSTIPP

von RA Rolf Becker

durch nationales Recht oder Unionsvorschriften oder internationale Abkommen geschützt werden. Was mit bereits eingetragenen Marken geschieht, ist unklar.

Neu ist die sog. Gewährleistungsmarke als Gütesiegel, welches an Dritte vergeben wird, wie sie schon in der Union existiert. Allerdings müssen hierzu noch viele offene rechtliche Fragen geklärt werden, zumal hohe Anforderungen an solche Gütezeichen, ihre Satzung und die Vergabe gestellt werden.

Lizenznehmer können künftig gegen Markenverletzungen vorgehen, wenn der Markeninhaber nicht nach Aufforderung entsprechend reagiert.

Pirateriewaren sollen demnächst auch beim Transit durch Deutschland beschlagnahmt werden können und nicht nur bei Ein- oder Ausfuhr.

Änderungen Versandhandel in die Schweiz

Ab dem 01.01.2019 gelten im Handel mit der Schweiz Änderungen beim Kleinversand. Bislang war bei Kleinsendungen keine Einfuhrumsatzsteuer fällig, wenn der Steuerbetrag unter fünf Franken blieb. Künftig zahlt ein Händler, wenn er mindestens 100.000 CHF Umsatz mit dem Versand in die Schweiz macht, Umsatzsteuer. Das gilt nicht für reine Warenlieferungen außerhalb des Onlineversandhandels. Mehr unter: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/fachinformationen/regelung-fuer-den-versandhandel.html>

Und wenn Sie sich gefragt haben sollten, wie die ein oder andere Regelung zustande kam, denken Sie an den Spruch von Bismarck:

„Mit Gesetzen ist es wie mit Würstchen. Es ist besser, wenn man nicht sieht, wie sie gemacht werden.“

Ich möchte mich an dieser Stelle auch in diesem Jahr für Ihr Interesse an den Rechtstipps bedanken und Ihnen ein **„Frohes Fest“** und einen **„Guten Rutsch“** wünschen. Wir lesen uns hoffentlich wieder und weiter in 2019!

Ihr Rolf Becker



Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER (www.kanzlei-wbk.de) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht, insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Köln regelmäßig aktuelle Urteile zum Onlinehandel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

RA Becker auf Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Er ist auch Autor des Informationsdienstes www.Versandhandelsrecht.de.